

# RS OGH 1996/8/19 Bkv3/96, Bkv3/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1996

## Norm

RAO §2 Abs1

RAO §21b

## Rechtssatz

Gemäß § 21b RAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, für eine umfassende Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters Sorge zu tragen. Diese Ausbildungsverpflichtung des Rechtsanwalts bringt es mit sich, daß der Rechtsanwaltsanwärter nicht nur Dienstnehmer des Rechtsanwalts, sondern auch sein Schüler ist. Dem läuft es aber zuwider, wenn der Rechtsanwalt, anstatt seinen Rechtsanwaltsanwärter anzuleiten und auszubilden, ihn lediglich gelegentlich als Experten beschäftigt, indem er ihm die Ausarbeitung von Rechtsgutachten, Verträgen oder Schriftsätzen überläßt, wofür das spezielle Fachwissen des Betreffenden und nicht seine Ausbildung maßgebend ist.

## Entscheidungstexte

- Bkv 3/95  
Entscheidungstext OGH 15.12.1995 Bkv 3/95  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Rechtsgutachtenerstellung auf Werkvertragsbasis. (T1)
- Bkv 3/96  
Entscheidungstext OGH 19.08.1996 Bkv 3/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105894

## Dokumentnummer

JJR\_19960819\_OGH0002\_000BKV00003\_9600000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)